

**MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 42 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@km.kv.bwl.de

An die
Träger von Kindertageseinrichtungen

nachrichtlich:

Kommunale Landesverbände
Kirchliche Trägerverbände
Sonstige freie Trägerverbände
Kommunalverband für Jugend
und Soziales

Stuttgart 19. Mai 2021

Aktenzeichen 31 - 5423/136/1
(Bitte bei Antwort angeben)

**Masernschutz
Änderung des Infektionsschutzgesetzes**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte beachten Sie folgenden Hinweis:

Im Infektionsschutzgesetz war bislang geregelt, dass Personen, die am 1. März 2020 bereits in der Gemeinschaftseinrichtung tätig waren oder dort betreut wurden, den Nachweis über hinreichenden Masernschutz bis 31. Juli 2021 vorlegen müssen (§ 20 Absatz 10 IfSG a.F.).

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Fortgeltung der die epidemische Lage von nationaler Tragweite betreffenden Regelungen vom 29. März 2021 (Bundesgesetz; BGBl. S. 370) wurde diese Frist geändert. Die entsprechenden Nachweise müssen nunmehr erst bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 vorgelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Vittorio Lazaridis
Ministerialdirigent
Leiter der Abteilung „Allgemein bildende
Schulen, Elementarbildung“